

DR. ANDREAS STARIBACHER

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/110-Pr.2/95

WIEN, DEN 8. Mai 1995

XIX. GP.-NR

707/AB

1995 -05- 09

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu

724/J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mares Rossmann und Genossen vom 10. März 1995, Nr. 724/J, betreffend Insolvenz der Grazer BHI-Bank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vor Eingehen auf die konkreten Fragen ist festzuhalten, daß bereits mein Amtsvorgänger anlässlich der Beantwortung der dringlichen Anfrage Nr. 909/J am 5. April 1995 vor dem Nationalrat im wesentlichen zum Thema Bank für Handel und Industrie AG Stellung genommen hat. In dieser Sitzung des Nationalrates wurde auch der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Nowotny und Genossen, betreffend Hilfe für die Sparer der BHI-Bank, einstimmig beschlossen. Ich habe sofort die entsprechenden Verhandlungen aufgenommen. Die Gespräche mit den Kreditinstitutsverbänden haben bereits zu einer einmaligen und freiwilligen Aktion geführt. In einer Absichtserklärung haben sich die Vertreter der Verbände bereit erklärt, "zur Wahrung der Reputation des Finanzplatzes Österreich" an die durch die Einlagen-sicherung geschützten Einleger ein über die gesetzlichen Erfordernisse weit hinausgehendes Angebot zu unterbreiten (Auszahlung von Guthaben bis maximal 1 Mio. S). Auch die Gespräche mit den maßgeblichen Eigentümerfamilien hatten bereits Erfolg: Die Familien Wressnig, Kammerländer und Pengg haben dem Masseverwalter bereits Anbote über freiwillige Leistungen überbracht. Es liegt nunmehr am Masseverwalter, die Angemessenheit dieser Anbote zu beurteilen und sie anzunehmen. Dem Erfordernis einer zusammenhängenden Darstellung entsprechend ist im einzelnen noch folgendes auszuführen:

- 2 -

Zu 1.:

Die EU-Richtlinie 94/19/EG vom 30. Mai 1994 sieht eine Wertgrenze von 15.000 ECU, das sind rund 193.000 S, vor, die bis 1. Jänner 2000 aufrechterhalten werden kann. Ab diesem Zeitpunkt sind 20.000 ECU, das sind rund 260.000 S, verpflichtend. Diese Grenze könnte jedoch auch sofort eingeführt werden. Im Selbständigen Antrag Nr. 223/A vom 5. April 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird, ist die höhere Wertgrenze im § 93 Bankwesengesetz (BWG) bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Anhebung wäre für österreichische Kreditinstitute nachteilig, weil sich Filialen ausländischer Kreditinstitute aus dem EWR der österreichischen Einlagensicherung anschließen können.

Zu 2.:

Die in § 93 Abs. 2 BWG normierte Dreimonatsfrist entspricht der Regelung des Art. 10 Abs. 1 der zitierten EU-Richtlinie. Eine generelle Verkürzung dieser Frist erscheint aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Schon derzeit ermöglicht § 93 Abs. 2 BWG jedoch, daß soziale Härtefälle zeitlich bevorzugt behandelt werden dürfen. Der oben erwähnte Antrag sieht auch in diesem Zusammenhang eine Verbesserung vor. Soziale Härtefälle und Einlagen auf Pensions- und Gehaltskonten sollen in Hinkunft zeitlich bevorzugt behandelt werden.

Zu 3.:

Die EU hat am 30. Mai 1994 die Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme beschlossen. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995 in nationales Recht umzusetzen. Ein Gesetzesentwurf zur Novellierung des BWG, der diese Richtlinie berücksichtigt, wird in nächster Zeit zur Begutachtung versendet werden. Die bestehende österreichische Regelung ist jedoch schon derzeit weitgehend EU-konform.

Zu 4.:

Nach Art. 94 B-VG ist die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Daher konnte der Bundesminister für Finanzen in keiner Weise Einfluß auf die Höhe der Kaution nehmen.

Zu 5. und 6.:

Der Bundesminister für Finanzen hat seit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank für Handel und Industrie AG keinerlei Einflußmöglichkeiten auf das insolvente Unternehmen, weil die Konzession zum Betrieb von Bankgeschäf-

- 3 -

ten gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 BWG mit Eröffnung des Konkursverfahrens erloschen ist. Das bedeutet, daß die Bank auch nicht mehr der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegt.

Es fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des vom Landesgericht für Zivilrechts-sachen Graz bestellten Masseverwalters, die Verwertung der Masse und daher auch die Rückzahlungen der aushaftenden Kredite nach den einschlägigen insolvenz-rechtlichen Vorschriften zu veranlassen.

Zu 7.:

Eine sofort durchgeführte Umfrage der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen bei Banken vergleichbarer Struktur hat ergeben, daß ein Rückgang der Sparquote nicht zu beobachten war.

Zu 8.:

Die Bankenaufsicht ist eine Rechts- und Wirtschaftsaufsicht, Maßnahmen wirtschaftslenkender Art kommen ihr aber nicht zu. Die geschäftliche Entscheidungsgewalt liegt ausschließlich bei den jeweiligen Geschäftsleitern der Kreditinstitute. Die Bankenaufsicht ist sohin nicht berechtigt, in individuelle geschäftspolitische Entscheidungen einzutreten, solange sich diese im gesetzlichen Rahmen bewegen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Tätigkeit der Bankenaufsicht tragen allerdings maßgeblich dazu bei, daß Risiken ausreichend begrenzt und Fehlentwicklungen hintangehalten werden. Im Falle einer konkreten Gefährdung hat die Bankenaufsicht Maßnahmen zu setzen, die - soweit möglich - negativen Folgen entgegenwirken sollen. Keine Bankenaufsicht kann jedoch eine Garantie gegen Zusammenbrüche von Kreditinstituten geben, sie kann aber - und das ist ihre primäre Aufgabe - die Wahrscheinlichkeit von Zusammenbrüchen drastisch verringern.

Zu 9. und 10.:

Bei der Beantwortung dieser Fragen ist insbesondere die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu berücksichtigen. Ich ersuche daher um Verständnis, daß nicht alle aufsichtsbehördlichen Maßnahmen im Detail angeführt werden können. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß alle erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen getroffen worden sind.

- 4 -

Die Bank für Handel und Industrie AG stand unter der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen, der diese Aufsicht gemäß den Vorschriften des Bankwesengesetzes ausübte.

Nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind zentrale Informationsmittel der Bankenaufsicht regelmäßig zu erstattende Berichte, wie etwa Monatsausweis, Quartalsbericht, Jahresabschluß (inklusive Anhang und Lagebericht) und Bankaufsichtlicher Prüfungsbericht. In Anbetracht der Bilanzsumme unter 5 Mrd. S war bei der Bank für Handel und Industrie AG kein Staatskommissär zu bestellen.

Auf Basis der genannten Meldungen sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen getroffen worden; insbesondere erfolgten auf Rückfrage der Aufsichtsabteilung bei einzelnen Geschäftsfällen gesonderte Stellungnahmen der Bank. Es gab jedoch keine Hinweise auf Gefährdungstatbestände.

Ab Ende des Jahres 1993 wurde die Intensität der Aufsicht verstärkt, weil es zum Wechsel der Bankprüfer gekommen war und in einzelnen Bewertungsfragen unterschiedliche Auffassungen dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis gebracht worden waren. Die Beurteilung der divergierenden Wertansätze erfolgte im Wege eines gesonderten Vermögensstatus durch einen auf Veranlassung des Bundesministeriums für Finanzen bestellten weiteren Wirtschaftsprüfer. Aufgrund dieses Status, des damit verbundenen sachverständigen Urteils des Wirtschaftsprüfers und der von der Aufsichtsabteilung gesetzten besonderen Maßnahme nach § 70 Abs. 1 Z 1 BWG auf Abgabe einer entsprechenden Garantie der Aktionäre zur Abdeckung bestimmter Bewertungsdifferenzen und Vorverlegung des Vorlagetermins des Jahresabschlusses, der vom Bankprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, war kein Gefährdungstatbestand bei der Bank für Handel und Industrie AG festzustellen.

Der Status erhöhter Aufsichtsintensität ("Beobachtungsbank") wurde beibehalten und die Aufsichtsbehörde durch die Organe der Bank und den Bankprüfer regelmäßig informiert. Noch am 12. Jänner 1995 haben Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Bank für Handel und Industrie AG sowie der Bankprüfer in einer Besprechung mit der zuständigen Aufsichtsabteilung bekanntgegeben, daß keinerlei Gefährdung vorliege, sondern daß vielmehr "nunmehr mit einem Aufschwung zu rechnen sei".

- 5 -

Am Montag, den 16. Jänner 1995 erstattete der Bankprüfer eine Anzeige der Gefährdung der Bank nach § 63 Abs. 3 BWG. Anlaß dieser Meldung war, daß die Vorstandsmitglieder Fischer und Wressnig und eine Prokuristin ohne Wissen des Aufsichtsrats im Namen der Bank, aber zur Gänze außerhalb des Rechenwerkes, Garantieerklärungen in namhafter Höhe abgegeben hatten. Erste Hinweise auf diese Umstände waren einem dritten, erst vor kurzem bestellten Vorstandsmitglied erstmals am Freitag, den 13. Jänner 1995 aufgefallen. Keiner der in jüngster Vergangenheit tätigen vier verschiedenen Wirtschaftsprüfer hatte im Zuge der jeweiligen Prüfungen von diesen Garantieerklärungen Kenntnis erlangt. Diese Garantien hatten somit auch in keiner Weise in das dem Bundesminister für Finanzen verfügbare Datenmaterial Eingang gefunden. Der Aufsichtsrat hat umgehend die Geschäftsleiter Fischer und Wressnig sowie die Prokuristin fristlos entlassen.

In den Vormittagsstunden des 16. Jänner 1995 hatte das verbliebene Vorstandsmitglied aus eigenem eine Sperre der Schalter der Bank für Handel und Industrie AG verfügt, weil ein unkontrollierbarer Abfluß von Mitteln zu befürchten war. Die unverzüglich für den 16. Jänner 1995 im Bundesministerium für Finanzen anberaumte Verhandlung mit dem Restvorstand, dem Aufsichtsrat und dem Bankprüfer bestätigte den unmittelbaren Gefährdungstatbestand, sodaß der Bank für Handel und Industrie AG mit sofortiger Wirkung die Fortführung des gesamten Geschäftsbetriebes zu untersagen und eine fachkundige Aufsichtsperson als Regierungskommissär in die Bank zu entsenden war. Weiters wurde der Bankprüfer mit der umgehenden Erstellung eines Status zum 16. Jänner 1995 beauftragt.

Der Regierungskommissär (ein Wirtschaftsprüfer) hat als Organ des Bundesministers für Finanzen seinerseits umgehend mit der Erstellung eines Status begonnen sowie zugleich Maßnahmen zur Weiterführung der Bank gesetzt und Gespräche zur Sanierung eingeleitet.

Gleichzeitig ist die Einlagensicherungseinrichtung umgehend für Pensionisten und in sozialen Härtefällen vorzeitig tätig geworden.

Nach Vorliegen des Status war einerseits die Überschuldung festzustellen, andererseits war aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorerst von einer positiven Fortbestehensprognose auszugehen, sodaß der Bundesminister für Finanzen nach den Bestimmungen des § 83 Abs. 1 BWG die Finanzprokuratur ermächtigt hat, den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht zu stellen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat die Finanzprokuratur den Antrag auf

- 6 -

Anordnung der Geschäftsaufsicht beim zuständigen Landesgericht für Zivilrechts-
sachen Graz eingebracht, welches umgehend am 10. Februar 1995 die Geschäftsaufsicht
angeordnet und eine Aufsichtsperson bestellt hat.

Durch die Anordnung der Geschäftsaufsicht wurde die Zuständigkeit für das weitere
Verfahren auf das Gericht übertragen. Im Interesse eines Weiterbestands der Bank
für Handel und Industrie AG haben jedoch Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilung
im Bundesministerium für Finanzen sowohl an Sanierungsgesprächen als auch an
Gesprächen mit Gläubigervertretern teilgenommen. Mein Amtsvorgänger hat sich
darüberhinaus persönlich in Gesprächen mit Bankvertretern für eine Sanierung der
Bank für Handel und Industrie AG verwendet. Es steht jedoch, wie schon oben
erwähnt, der Aufsichtsbehörde nicht zu, Dritte zu einer freiwilligen Leistung oder zur
Übernahme einer Bank zu veranlassen, weil dies einen unzulässigen Eingriff in deren
geschäftspolitische Entscheidungen darstellen würde.

In einer letzten Verhandlung im Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz am
17. März 1995 konnte zwar als eine Sanierungsvoraussetzung die Überschuldung
der Bank rechnerisch beseitigt werden, die Übernahme durch einen potennten Partner
konnte jedoch nicht erreicht werden, weil letztendlich niemand bereit war, das nicht
quantifizierbare Restrisiko, welches aus den fraudulös gegebenen und nicht ver-
buchten Garantien resultierte, zu übernehmen. Der zuständige Richter Mag. Kordik-
Platzer des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz hatte somit als rechtliche
Konsequenz mit 17. März 1995 das Konkursverfahren über das Vermögen der Bank
für Handel und Industrie AG zu eröffnen. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher
Bestimmung ist die Konzession der Bank für Handel und Industrie AG mit diesem
Datum erloschen und unterliegt die Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der
Aufsicht des Bundesministers für Finanzen.

Den Sparern der Bank für Handel und Industrie AG werden gemäß den Bestimmungen des § 93 BWG über die Einlagensicherungseinrichtung Beträge in Höhe von 200.000 S pro natürlicher Person ausgezahlt werden. Zusätzlich haben, wie bereits eingangs erwähnt, alle Verbände der österreichischen Kreditwirtschaft in einer einmaligen und freiwilligen Absichtserklärung bekanntgegeben, Guthaben natürlicher Personen bis zu einer Million Schilling zur Gänze den Einlegern abzugelten. Weiters hat der Masseverwalter B & I Bertl und Isola GmbH in der Öffentlichkeit erklärt, in Absprache mit dem zuständigen Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz unverzüglich Teilausschüttungen auf die Konkursquote vornehmen zu wollen.

Zu 11.:

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme wird es insofern zu einer Verbesserung für die Einleger kommen, als der Begriff der geschützten Einlage erweitert und es auch zu einer Erhöhung des Höchstbetrages, der vom Einlagensicherungssystem erfaßt ist, kommen wird.

AnlageA handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Staibl". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized "H" at the beginning.

A n f r a g e

1. Sehen Sie einen Anlaß, die Wertgrenze gemäß § 93 BWG von 200.000 Schilling etwa auf 500.000 Schilling durch eine Gesetzesänderung anzuheben? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bis zu welcher Höhe?
2. Sehen Sie einen Anlaß, die Wartefrist von drei Monaten durch eine Gesetzesänderung zum Schutz des Sparers zu reduzieren? Wenn nein, warum? Wenn ja, inwieweit?
3. Welche konkreten Bestrebungen gibt es seitens der EU, den Sparerschutz bei Bankzusammenbrüchen zu vereinheitlichen?
4. Inwieweit konnten Sie im Rahmen der Bankaufsicht auf die Kaution, die zur Freilassung der beiden Direktoren geleistet wurde, Einfluß nehmen?
5. Mit welchen Bedingungen müssen die Kreditnehmer der insolventen Bank ihre Kredite zurückzahlen?
6. Welche Rechtssituation besteht für besicherte Liegenschaften, welche zugunsten der BHI bei Kreditvergaben eingeräumt wurde?
7. Welche Auswirkungen hat ein Zurückgehen der Sparquote auf Zinsen für neu aufzunehmende Finanzschulden?
8. Warum ist es aufgrund der Bankenaufsicht überhaupt möglich, daß eine Bank wie die BHI, die der staatlichen Aufsicht unterliegt, in Insolvenz gerät?
9. Welche Maßnahmen haben Sie als oberstes Bankenaufsichtsorgan gesetzt, um
 - ein Insolvenz der BHI zu vermeiden,
 - den betroffenen Sparern und Kreditnehmern zu helfen?
10. Wann sind Sie mit solchen Maßnahmen (Frage 6) tätig geworden?
11. Sehen Sie einen Anlaß, den Schutz für die derzeit sehr verunsicherten Sparer generell zu verbessern? Wenn ja, durch welche Maßnahmen? Wenn nein, warum nicht?